

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Werden bei Erdarbeiten erdfremde Materialien bzw. verunreinigtes Aushubmaterial angetroffen, so ist dieser Aushub von unbelastetem Aushub zu trennen und gemäß § 3 Landes-Bodenschutz und Altlastengesetz (LBodSchAG) und den §§ 7 und 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz zu verfahren. Die Stadt und das Landratsamt sind umgehend über Art und Ausmaß der Verunreinigung zu benachrichtigen. Bei erheblichem Ausmaß sind die Arbeiten bis zur Klärung des weiteren Vorgehens vorläufig zu unterbrechen. Bezüglich des Entsorgungsweges und der Formalitäten gibt der zuständige Abfallentsorger Auskunft.</p>	
2.	Regionalverband Heilbronn-Franken	11.11.2019	<p>Bezüglich der Flächen „Mittleres Gewann“ in Kochertürn verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 04.12.2014 zum gleichnamigen Bebauungsplan. Der Bebauungsplan ist mittlerweile rechtskräftig und das Plangebiet bebaut, Wir tragen daher gegen die Anpassung keine Bedenken vor.</p> <p>Bezüglich der Fläche „Neckarsulmer Straße – Areal Lidl“ in Neuenstadt a. K. verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 06.06.2019 zur frühzeitigen Beteiligung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Neckarsulmer Straße – Areal Lidl“. Wir tragen gegen die Berichtigung keine Bedenken vor.</p> <p>Bezüglich der Fläche „Halde“ in Neuenstadt a. K. verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 06.06.2019 zur frühzeitigen Beteiligung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Halde“. Wir tragen gegen die Flächenausweisung keine Bedenken vor.</p> <p>Bezüglich der Fläche „Fladenstraße“ in Cleversulzbach verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 14.08.2019 zum Bebauungsplanverfahren „Fladenstraße“. Wir tragen keine Bedenken vor.</p> <p>Bezüglich der Fläche „Am Lindenplatz“ in Neuenstadt a. K. verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 05.07.2016 zum gleichnamigen Bebauungsplan. Der Bebauungsplan ist mittlerweile rechtskräftig. Wir tragen keine Bedenken vor.</p> <p>Wir bitten nach Abschluss des Verfahrens um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung und des Datums. Um Übersendung einer rechtsverbindlichen Ausfertigung der Planzeichnung des Flächennutzungsplans zur Fortführung des regionalen Raumordnungskatasters wird gebeten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
3.	RP Stuttgart Referat 21 (Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz)	14.11.2019	<p>Raumordnung</p> <p>Die 2. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der vVG Neuenstadt/Hardthausen/Langenbrettach weist insgesamt fünf Darstellungen auf. Drei davon betreffen Berichtigungen nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB. Hiergegen bestehen keine Bedenken.</p> <p>Die anderen zwei Änderungen betreffen Neudarstellungen.</p> <p>1. Sonderbaufläche „landwirtschaftliche Maschinenhallen“ (Neuenstadt a.K., Ortsteil Kochertürn) Da der Bebauungsplan „Mittleres Gewann“ seit Juli 2015 rechtskräftig und das Plangebiet bereits bebaut ist äußern wir keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>2. Gewerbliche Baufläche „Halde“ (Neuenstadt a.K.)</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Das Plangebiet ist im aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplan größtenteils als geplante gewerbliche Baufläche dargestellt. Diese bestehende Darstellung soll aufgrund der hohen Nachfrage um ca. 1,14 ha erweitert werden.</p> <p>Hinsichtlich des weiteren Flächenbedarfs sind die in der Begründung gemachten Ausführungen zur Erforderlichkeit der Planung nach § 1 Abs. 3 BauGB allerdings noch etwas dürftig und sollten vertieft werden. In dem Zusammenhang verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 17.06.2019 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan „Halde“.</p>	<p>Der Bebauungsplan Halde ist zwischenzeitlich rechtskräftig. Die Ausführungen zur Erforderlichkeit der Planung wir in der Begründung zu diesem Verfahren angepasst.</p>
			<p>Landwirtschaft</p> <p>Abt. 3 ist von Ref. 21 zur Prüfung aufgefordert, ob in Bezug auf die Planung von Seiten des RPS zu vertretende Belange zu berücksichtigen sind. Dies ist z.B. der Fall, wenn sich Planungen/Vorhaben in großem Umfang auf landwirtschaftlich gut geeigneten Flächen abspielen bzw. weitere landwirtschaftliche Belange betroffen sind. Zu überprüfen ist dabei im Detail, ob den Forderungen der Landwirtschaft/Agrarstruktur nach sparsamem Umgang mit Grund und Boden und Reduzierung der Flächeninanspruchnahme Rechnung getragen wird. Zielsetzung ist dabei, Ackerstände mit einer hohen Bonität gegenüber konkurrierenden Nutzungen in der Abwägung entsprechend und ausreichend zu beachten.</p> <p>Die Teilgebiete der FNP-Änderung liegen im LK Heilbronn mit den Gemeinde Neuenstadt, Hardthausen und Langenbrettach. Im Gebiet wird die früher dominierende Landwirtschaft auf Acker-, Sonderkultur- und Grünlandflächen immer mehr durch Siedlung/Verkehr zurückgedrängt, gute Flächen stehen nur noch in sehr begrenztem Umfang zur Verfügung. Aufgrund der Lößüberdeckung liegen in weiten Teilen gute Böden vor. Über die guten Bodenqualitäten hinausgehend sind auch die agrarstrukturellen Bedingungen meist gut (Schlaggröße, Erschließung, Hof-Feld-Entfernung). Diese Bedeutung der Standorte für Kulturpflanzen und damit für die landwirtschaftliche Nutzung wird in der Flurbilanz wiedergegeben, hier im Gebiet herrscht landwirtschaftliche Vorrangstufe I vor.</p> <p>Konkret sind folgende Vorhaben vorgesehen, die die Landwirtschaft betreffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Mittleres Gewann“ – Kochertürn – Maschinenhallen Hobby-LW’s - „Halde“ – Neuenstadt a.K. – 4,25 ha, bisher Acker - „Fladenstraße“ – Neuenstadt a.K./Cleversulzbach – Dorfgebiet Emissionsproblematik <p>Mit den vorliegenden Unterlagen wird die bisherige Nutzung der Flächen zwar allgemein dargestellt, bei den einzelnen Gebieten findet sich jedoch keine Aussage zu den landwirtschaftlichen Belangen. Erforderlich für die ordnungsgemäße Abwägung wäre insbesondere für das Gebiet „Halde“ eine differenzierte Betrachtung der landwirtschaftlichen Nutzung und Bewertung gemäß der Flurbilanz. Aus Sicht des öffentlichen Belangs der Landwirtschaft bestehen damit Bedenken zu dieser Planung.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt und die Behandlung landwirtschaftlicher Belange wird in der Begründung ergänzt. Zudem wurde aufgrund der geänderten Planung im Rahmen des zwischenzeitlich rechtskräftigen Bebauungsplanes „Halde“ auch der Umweltbericht angepasst.</p> <p>Der digitalen Flurbilanz ist zu entnehmen, dass die umliegenden Flächen in einem Umkreis von 1,0 km, die aufgrund ihrer Größe für die Entwicklung eines Gewerbegebiets in Frage kommen würden, ebenfalls mit Vorrangstufe I bewertet sind. Ein Ausweichen auf die umliegenden Flächen wäre also nicht zielführend. An der bestehenden Planung soll deshalb</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Um der Landwirtschaft nicht weitere wertvolle Flächen zu entziehen, sollten im Übrigen Biotopneuentwicklungen für den Eingriffsausgleich primär auf Grenz- und Untergrenzfuren angestrebt werden (entsprechend den Vorgaben des Grundlagenpapiers des MLR 9/2004 und des BNatSchG § 15 / Berücksichtigung agrarstruktureller Belange).</p>	<p>festgehalten werden, auch im Hinblick auf die Lage des geplanten Gewerbegebiets in räumlicher Nähe zum IGD-Schwerpunkt für Gewerbeflächenentwicklung des Regionalplans sowie aufgrund der bereits bestehenden Verkehrsanbindung.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Die konkreten Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen des zwischenzeitlich rechtskräftigen Bebauungsplanverfahrens „Halde“ festgesetzt..</p>
			<p>Straßenwesen und Verkehr Nach Durchsicht der Unterlagen ist die Bundesautobahn A 81 sowie die Landesstraße L 1095 betroffen. Die Bundesautobahn A 81 ist mit einem Gebiet im Bereich der AS Neuenstadt betroffen, über welches wir im Verfahren zum Bebauungsplan „Halde“ bereits eine Stellungnahme abgegeben haben. Ebenso wie zu der Berichtigung „Lidl-Areal“ mit Stellungnahme zum Bebauungsplan „Neckarsulmer Straße – Areal Lidl“ an der Landesstraße L 1095. Die verkehrliche Erschließung an die L 1088 über einen Kreisverkehr ist ausreichend gesichert. Darüber hinaus sehen wir keine Betroffenheit. In dem Verfahren verweisen wir auf unsere oben genannten Stellungnahmen vom 17.06.2019. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Grothe, Tel. 0711 904-14224. E-Mail: Karsten.Grothe@rps.bwl.de</p>	<p>Die jeweiligen Stellungnahmen wurden im Rahmen der Bebauungsplanverfahren „Halde“ und „Neckarsulmer Straße – Areal Lidl“ näher behandelt und angemessen berücksichtigt.</p>
			<p>Umwelt <u>Wasser/Boden:</u> Bebauungsplan: „Neckarsulmer Straße – Areal Lidl“ Wie der Hochwassergefahrenkarte zu entnehmen ist, liegt ein kleiner Teil der Fläche im Überschwemmungsgebiet. Dies wird in der Begründung erwähnt, allerdings soll erst in den nachfolgenden Plan- bzw. Genehmigungsverfahren § 78 WHG berücksichtigt werden. Die Vorschrift des § 78 WHG bezieht sich auf die Ausweisung neuer Baugebiete durch Bauleitpläne oder sonstige Satzungen nach dem BauGB. Bauleitpläne sind nach der Legaldefinition in § 1 Abs. 2 BauGB der Flächennutzungsplan und der Bebauungsplan. Da für das Plangebiet bislang kein rechtskräftiger Bebauungsplan besteht, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Nach § 78 Abs. 2 WHG kann die zuständige Wasserbehörde die Ausweisung neuer Baugebiete in festgesetzten Überschwemmungsgebieten ausnahmsweise zulassen, wenn die in der Vorschrift genannten Ausnahmeveraussetzungen kumulativ vorliegen. Allerdings ist der Nachweis nicht erst im Bebauungsplanverfahren zu erbringen, sondern bereits im Zuge der Aufstellung des Flächennutzungsplanes. FAZIT: Dem Flächennutzungsplan kann erst zugestimmt werden, wenn die rechtlichen Voraussetzungen nach § 78 WHG erfüllt und nachgewiesen werden. So lange erheben wir Einspruch gegen den Änderungsbeschluss.</p>	<p>Ein Großteil des Plangebietes wird bei einem HQextrem überflutet. Die EFH der künftigen Gebäude wird so festgelegt, dass diese 10 cm oberhalb des HQextrem liegt. Daher bestehen hinsichtlich der Bebauung im HQextrem seitens des Landratsamtes Heilbronn keine Bedenken.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Uta Felsen, Tel. 0711 904-15324, E-Mail: uta.felsen@rps.bwl.de	
			Anmerkung Abteilung 8 – Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Martin Hahn, Tel. 0711 904-45183, E-Mail: martin.hahn@rps.bwl.de	Wird zur Kenntnis genommen.
			Hinweis Wir bitten künftig – soweit nicht bereits geschehen – um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 10.02.2019 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter: https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx). Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon – zusätzlichen in digitalisierter Form – im Originalmaßstab zugehen zu lassen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
4.	RP Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	31.10.2019	Es liegen keine rechtlichen Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen vor, die im Regelfall nicht überwunden werden können.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Es liegen keine beabsichtigten eigenen Planungen und Maßnahmen vor, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger – für Kommunen und alle Übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier – Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Im Rahmen der zugehörigen Bebauungsplanverfahren hat das LGRB zu den Änderungsbereichen weiterhin gültige ingenieurgeologische Stellungnahmen mit den folgenden Schreiben abgegeben: 1) „Fladenstraße“, Stadt Neuenstadt a. K. – OT Cleversulzbach; Az. 2511 // 19.03592 vom 13.05.2019 2) „Halde“, Stadt Neuenstadt a. K.; Az. 2511 // 19-04766 vom 12.06.2019 3) „Neckarsulmer Straße / Areal Lidl“, Stadt Neuenstadt a. K.; Az. 2511 / 19-04763 vom 12.06.2019 4) „Mittleres Gewann“, Stadt Neuenstadt a. K. – OT Kochertürn; Az 2511 // 14-03888 vom 30.05.2014 (siehe Anlage) 5) „Am Lindenplatz“, Stadt Neuenstadt a. K.; Az. 2511 // 16-05200 vom 24.06.2016 Die o. g. Stellungnahmen liegen der IFK – Ingenieure Partnerschaftsgesellschaft mbB mit Ausnahme der Stellungnahme zum Bereich „Mittleres Gewann“ bereits vor.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahmen wurden im Rahmen der jeweiligen Bebauungsplanverfahren näher behandelt und angemessen berücksichtigt.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Grundwasser Die Änderungsbereiche des offengelegten Flächennutzungsplanes / die Bebauungspläne 1) „Fladenstraße“, Stadt Neuenstadt a. K. – OT Cleversulzbach; 2) „Halde“, Stadt Neuenstadt a. K.; 3) „Neckarsulmer Straße / Areal Lidl“, Stadt Neuenstadt a. K.; 4) „Mittleres Gewann“, Stadt Neuenstadt a. K. – OT Kochertürm; 5) „Am Lindenplatz“, Stadt Neuenstadt a. K. liegen alle außerhalb bestehender oder geplanter Wasserschutzgebiete. Erwähnenswert ist, dass der ausgewiesene Bebauungsplan „Halde“ nach Norden direkt an die Zone III/IIIA des Wasserschutzgebietes NEUENSTADT-BÜRG, LUBW-Nr. 125.238 angrenzt. Zur 2. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der VVG Neuenstadt / Hardthausen / Langenbrettach sind aus hydrogeologischer Sicht keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet des Bebauungsplans „Halde“ befindet sich in keinem Wasserschutzgebiet, jedoch grenzt im Norden in Richtung Kochertal die Zone III/IIIA des Wasserschutzgebietes „Neuenstadt (Limbach und Brettachtal)“ an. Entsprechend der Hochwassergefahrenkarte der LUBW ist aufgrund der Hangsituation entlang des Kochers mit keiner Hochwassergefahr innerhalb des Plangebiets zu rechnen. Wird zur Kenntnis genommen.
			Bergbau Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Geotopschutz Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
5.	Netze BW GmbH	07.11.2019	In den Geltungsbereichen der o. g. Flächennutzungsplanänderung unterhalten wir elektrische Anlagen der Mittel- und Niederspannung. Zur Flächennutzungsplanänderung haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Stellungnahmen über die örtliche Stromversorgung (Mittel- und Niederspannung) geben wir in den jeweiligen Bebauungsplanverfahren ab. Wir bitten jedoch, falls noch nicht geschehen, die TransnetBW GmbH, Osloer Str. 15-17 in 70173 Stuttgart, E-Mail: bauleitplanung@transnetbw.de ebenfalls (auch bei künftigen Verfahren) zu beteiligen. Die TransnetBW GmbH ist für die Höchstspannungsanlagen (220- und 380-kV) und die Netze BW für die Nieder-, Mittel- und Hochspannungsanlagen (0,4-, 20- und 110-kV) zuständig. Bitte nehmen Sie die TransnetBW GmbH in Ihre Verteilerliste der TöB mit auf. Die TransnetBW ist im Änderungsbereich Bebauungsplan: „Mittleres Gewann“ (Kochertürn), Neuaufnahme betroffen. Abschließend bitten wir, uns weiter am Verfahren zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
6.	Dt. Telekom Technik GmbH		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
7.	DB AG Region Südwest	25.10.2019	Öffentliche Belange der DB AG werden durch den Bebauungsplan nicht berührt. Eine weitere Beteiligung am Verfahren halten wir für nicht erforderlich. Wir verweisen auf das beiliegende Hinweisblatt.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
8.	Unitymedia GmbH	07.11.2019	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
9.	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
10.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	16.10.2019	Durch die in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Die Plangebiete liegen im Interessensgebiet der LV-Radaranlage Laude (max. Bauhöhe 556,4m ü. NN). Somit bestehen keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
11.	Abwasserzweckverband „Unteres Kochertal“		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
12.	Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken	28.10.2019	Seitens der IHK bestehen keine Anregungen oder Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
13.	Handwerkskammer Heilbronn	15.10.2019	Von Seiten der Handwerkskammer werden keine Bedenken erhoben	Wird zur Kenntnis genommen.
14.	Polizeipräsidium Heilbronn	21.10.2019	Nach Durchsicht des Vorentwurfes bestehen derzeit keine Bedenken. Nach Vorlage der einzelnen Baupläne wird einzeln dazu Stellung genommen und ggf. Anregungen vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.
15.	Landesnaturausschuss Baden-Württemberg, Arbeitskreis Heilbronn		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
16.	Bauernverband Schwäbisch Hall-Hohenlohe-Rems e.V.	18.11.2019	<p>Gegen die 2. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Neuenstadt/Hardthausen/Langenbrettach bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht folgende Bedenken:</p> <p>Kritisch bewertet werden muss eine Doppelbelastung der Landwirtschaft durch Flächenverlust durch das Gewerbegebiet auf der einen Seite und den Ausgleichmaßnahmen auf der anderen Seite. Der Bebauungsplan „Halde“ verbraucht 4,5 ha landwirtschaftliche Fläche, welche großteils als Gewerbegebiet ausgewiesen werden soll. Aus unserer Sicht hat daraus folgend, der Ausgleich des verbleibenden Kompensationsdefizits von 372,602 Ökopunkten, innerhalb des Plangebietes zu erfolgen. Geplant ist bisher, die Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs auszugleichen. Dem ist aus Sicht des Berufsstandes vehement zu widersprechen. Die Erfüllung der Bodenfunktionen ist in dem Bereich des og. Verfahrens überwiegend mit hoch bis sehr hoch zu bewerten. Das Schutzgut Boden wird durch das geplante Gewerbegebiet erheblich beeinträchtigt.</p>	<p>Die Behandlung landwirtschaftlicher Belange wird in der Begründung ergänzt. Darin wird die Inanspruchnahme zusätzlicher landwirtschaftlicher Flächen angemessen begründet. Darüber hinaus wurde aufgrund der geänderten Planung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Halde“ auch der Umweltbericht angepasst. Der aktuelle Umweltbericht wird den Planunterlagen beigelegt. Die konkreten Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen des zwischenzeitlich rechtskräftigen Bebauungsplanverfahrens „Halde“ festgelegt.</p> <p>Das Gebiet „Halde“ ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der vVG Neuenstadt bereits zum Großteil als geplantes Gewerbegebiet ausgewiesen. Der Bebauungsplan entspricht also der Intention und den Zielen der Flächennutzungsplanung.</p> <p>Mit Stand Januar 2020 gab es für das Gewerbegebiet Halde sowohl aus dem Bestand der örtlichen Firmen als auch von den Firmen außerhalb Neuenstadts 25 konkrete Interessenten, womit die neu geplante Fläche bereits jetzt nicht ausreicht, um die hohe Nachfrage nach Gewerbeflächen zu befriedigen.</p> <p>Besonders bei den bereits ansässigen Firmen ist ohne eine weitere Ausweisung von geeigneten Gewerbeflächen aufgrund der teilweise beengten Situation in den Gewerbegebieten eine zukunftsfähige Entwicklung nicht mehr möglich. Als mögliche Folge sehen wir daher den Bestand an Firmen in Neuenstadt gefährdet, was zu Arbeitsplatzverlusten, einer Schwächung des Standorts und im Ergebnis zu einem Wegfall an Steuereinnahmen führen würde. Daher soll den Firmen die Weiterentwicklungsmöglichkeit für zukunftssichernde Investitionen gegeben werden. Um die wirtschaftliche Zukunft der Firmen vor Ort sicher stellen zu können ist daher das Gewerbegebiet Halde unabdingbar. Nur durch den Erhalt</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Gegen die weiteren Bebauungspläne bestehen nach Rücksprache mit unserem Ortsobmann keine Bedenken. Wir bitten Sie uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>der bereits ansässigen Firmen ist es möglich, auch weiterhin wohnortnahe Arbeitsplätze, die zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreicht werden können, anzubieten. Darüber hinaus ist der digitalen Flurbilanz zu entnehmen, dass die umliegenden Flächen in einem Umkreis von 1,0 km, die aufgrund ihrer Größe für die Entwicklung eines Gewerbegebiets in Frage kommen würden, ebenfalls mit Vorrangstufe I bewertet sind. Ein Ausweichen auf die umliegenden Flächen wäre also nicht zielführend. An der bestehenden Planung soll deshalb festgehalten werden, auch im Hinblick auf die Lage des geplanten Gewerbegebiets in räumlicher Nähe zum IGD-Schwerpunkt für Gewerbeflächenentwicklung des Regionalplans sowie aufgrund der bereits bestehenden Verkehrsanbindung. Die vorgenannten Ausführungen beziehen sich auf die Situation 2019. Zwischenzeitlich wurden alle Plätze bis auf einen veräußert. Die ersten Betriebe sind erstellt, weitere im Bau.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
17.	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	31.10.2019	Das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau, Amt Heilbronn, erhebt keine Einwendungen. Landeseigene Interessen und Planungen sind hiervon nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
18.	BUND Heilbronn-Franken		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
19.	NABU Ortsgruppe „Unteres Kochertal e.V.“		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
20.	Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung	21.10.2019	Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
21.	Wasserverband Neuenstadt/Brettach	30.10.2019	Der Wasserverband Neuenstadter Brettach hat keine Anregungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung an diesem Verfahren ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
22.	Zweckverband Wasserversorgung Neudenau-Allfeld-Stein		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
23.	Stadtwerke Neuenstadt		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
24.	Stadt Neckarsulm	31.10.2019	Weder von Seiten der Stadt Neckarsulm noch von der vVG Neckarsulm / Erlenbach / Untereisesheim werden Anregungen vorgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen.
25.	Stadt Bad Friedrichshall	19.11.2019	Die Stadt Bad Friedrichshall sowie die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Bad Friedrichshall/Offenau/Oedheim sind nicht betroffen, es werden keine Bedenken oder Einwendungen erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen.
26.	Stadt Neudenau		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
27.	Gemeinde Eberstadt		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
28.	Gemeinde Bretzfeld	28.10.2019	Die Gemeinde Bretzfeld ist in Ihren öffentlichen Belangen nicht von der Planung berührt. Es werden keine Anregungen vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.
29.	Gemeinde Oedheim	21.10.2019	Seitens der Gemeinde Oedheim werden keine Anregungen oder Bedenken zu der 2. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft „Neuenstadt/ Hardthausen/ Langenbrettach“ vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.
30.	Gemeinde Schöntal	14.11.2019	Von Seiten der Gemeinde Schöntal bestehen am o. g. Verfahren weder Bedenken noch Anregungen. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
31.	GVV Mittleres Kochertal		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
32.	GVV Hohenloher Ebene		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
33.	vVG Bad Friedrichshall/Oedheim/Offenau	19.11.2019	Die Stadt Bad Friedrichshall sowie die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Bad Friedrichshall/Offenau/Oedheim sind nicht betroffen, es werden keine Bedenken oder Einwendungen erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen.
34.	vVG Öhringen/Pfedelbach/Zweiflingen	18.11.2019	Die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Öhringen/Pfedelbach/Zweiflingen hat gegen die 2. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Neuenstadt/Hardthausen/Langenbrettach keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.

